

Widmungsverfügung

Betr.: Widmung von Straßen im Stadtgebiet Pinneberg

Entsprechend dem Beschluss der Ratsversammlung Pinneberg vom 17. Juli 2025 wird die Widmung der nachstehend aufgeführten Straßen und Wege für den öffentlichen Verkehr gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631, ber. 2004 S. 140), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2024 (GVOBl. S. 749), verfügt.

I.

Gemäß § 3 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes werden die folgenden Straßen der Gemarkung Pinneberg als **Gemeindestraße** (Ortsstraße gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a) StrWG) eingestuft:

1. Im Hauen

(nur Flurstücke 315/2 und 319/4, jeweils Flur 15, Gemarkung Pinneberg, s. Lageplan – Anlage 1 zu dieser Verfügung)

2. Ottilie-Franck-Straße

(Teilflächen der Flurstücke 844, 393/21, 409/4, 984, 1013, 405/3, 1066, 405/4, 404/2, 1068 und 1087, alle Flur 15, Gemarkung Pinneberg, entsprechend der Markierung im Lageplan – Anlage 2 zu dieser Verfügung)

II.

Der folgende Weg der Gemarkung Pinneberg wird als **sonstige öffentliche Straße** (beschränkt öffentliche Straße/selbständiger Geh- und Radweg gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b) StrWG) eingestuft:

3. Müßentwiete – neuer Geh- und Radweg

(Teilflächen der Flurstücke 976, 1013 und 405/4, alle der Flur 15, Gemarkung Pinneberg, entsprechend der Markierung im Lageplan – Anlage 3 zu dieser Verfügung)

Die Stadt Pinneberg ist jeweils Trägerin der Straßenbaulast und Eigentümerin der den Straßen und Wegen dienenden Grundstücke.

III.

Gemäß § 6 Abs. 4 und § 3 Abs. 1 StrWG in Verbindung mit § 8a StrWG gelten aufgrund des unanfechtbaren Planfeststellungsbeschlusses des Landesbetriebes für Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein vom 1. März 2010 – Az. LS 40-553.32-G-PI-2 – wonach die Widmung bereits mit der Verkehrsübergabe am 14. Dezember 2018 bzw. am 30. September 2019 erfolgte, folgende Straßen als gewidmet:

1. die neue Teilstrecke der Westumgehung (des Westringes) inklusive Radweg von Bau-km 1+782 (Einmündung L 106 – Mühlenstraße) bis Bau-km 4+555 (Einmündung K 21 – Elmshorner Straße) auf einer Länge von ca. 2.773 m als Gemeindestraße
2. der neue bei Bau-km 2+505 in die Westumgehung (den Westring) einmündende ca. 70 m lange Weg als Gemeindestraße und zukünftiger Bestandteil der Gemeindestraße «Am Hafen»
3. der neue Parkplatz Prisdorfer Straße als sonstige öffentliche Straße.

Die Stadt Pinneberg ist jeweils Trägerin der Straßenbaulast und Eigentümerin der den Straßen und Wegen dienenden Grundstücke.

IV.

Gemäß § 8 Abs. 7 StrWG i.V.m. § 8a StrWG gilt aufgrund des unanfechtbaren Planfeststellungsbeschlusses des Landesbetriebes für Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein vom 1. März 2010 – Az. LS 40-553.32-G-PI-2 – mit seiner Sperrung als eingezogen

der Teilbereich des Weges nördlich der Mühlenstraße (ehemaliges Flurstück 75/42 der Flur 2) auf einer Länge von 90 m, beginnend ab der Einmündung in die Mühlenstraße (L 106), bislang in der Baulast der Stadt Pinneberg.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmungsverfügung zu Pkt. I. und II. kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Pinneberg, Bismarckstraße 8, 25421 Pinneberg, schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder auch elektronisch einzulegen.

Der Widerspruch kann in elektronischer Form ausschließlich mit einer qualifizierten elektronischen Signatur durch Übermittlung an die Adresse info@stadt-pinneberg.sh-kommunen.de erhoben werden.

Pinneberg, 13. August 2025

Stadt Pinneberg

gez. Bollwahn

In Vertretung
Bollwahn
Erster Stadtrat

Anlage 1 zur Widmungsverfügung vom 13.08.2025



